

Kreisfeuerwehrverband Landkreis Schwandorf Satzung

Neufassung

beschlossen am 06.11.2023



geändert am 19.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Jugend- und Kinderfeuerwehr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 13 Kassenwesen des Verbandes
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.)

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Feuerwehren des Landkreises Schwandorf bilden den "Kreisfeuerwehrverband Schwandorf", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Schwandorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e. V.“
4. Der Verband ist Mitglied des "Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz"
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Jugend- und Kinderfeuerwehr

1. Innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf besteht eine Jugendorganisation, die Jugendfeuerwehr im Landkreis Schwandorf.
2. Die Jugendfeuerwehr im Landkreis Schwandorf hat folgende Rechte:
 - a) sich selbst im Benehmen mit der Verbandsvorstandschaft eine Jugendordnung zu geben,
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen,
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen;
3. Die Jugendfeuerwehr kann im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 3 Aufgaben

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Kreisverband hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Aus- und Fortbildung und Schulungen der Feuerwehren.
- b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
- c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren und der Jugendarbeit in den Feuerwehren.
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
- e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
- f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen.
- g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
- i) Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren,
 - b) Werkfeuerwehren,
 - c) Betriebsfeuerwehren,
 - d) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG oder Art. 21 Abs. 4 BayFwG
 - e) Kreisfeuerwehrarzt
 - f) ehemalige Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19/Art. 21 Abs. 4 BayFwG, wenn kein Austritt aus dem Kreisfeuerwehrverband erfolgt
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen, sowie Einzelpersonen aus Mitglieds-Landkreisfeuerwehren können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand nach freiem Ermessen. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Verbandsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet automatisch auch die Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Verbandsversammlung durch Delegierte vertreten.
2. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe des Verbandes zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnung des Verbandes zu beachten sowie den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Verbandsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Teilnehmer der Verbandsversammlung sind:

- a) der Verbandsvorstand,
- b) die gewählten Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren,
Soweit ein Delegierter bereits nach Absatz a) der Verbandsversammlung angehört kann kein Stellvertreter entsandt werden.
- c) die besonderen Führungsdienstgrade nach § 4 Ziffer. 1. soweit sie dem Verband beitreten.
- d) die Mitglieder nach § 4 Ziffer 2. und § 5 (alle Einzelmitglieder – auch Ehemalige)
- e) den Mitgliedern des Ausschusses der Jugendfeuerwehr Landkreis Schwandorf

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche (E-Mail oder per Post) Einladung vom Vorsitzenden einzuberufen.

3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

6. Hybride-Versammlung

Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können

7. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat entsprechend der nach § 14 Pkt. 2 festgelegten Mindestmitgliederzahl eine Stimme, wobei für jede Stimme ein Delegierter zu entsenden ist.

8. Alle übrigen anwesenden Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

9. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

10. Die Verbandsversammlung ist nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen bzw. deren Anwesenheit gestatten.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden, wobei dieser eine Funktion als besonderer Führungsdienstgrad im Landkreis Schwandorf ausüben muss.
- b) Wahl der drei Vertreter des Vorsitzenden, wobei je ein Vertreter aus den Kreisbrandinspektionsbereichen Nord, Ost und Süd kommen muss und dieser als besonderer Führungsdienstgrad nach Art. 19 BayFwG im Landkreis Schwandorf aktiv im Amt ist. Die Wahl ist gesondert nach KBI-Bereichen durchzuführen.
- c) Wahl des Schatzmeisters und dessen Stellvertreters
- d) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer,
- f) Wahl der Delegierten zum Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsvorstand,
- j) Beschluss über Satzungsänderungen,

2. Die Wahlen zu vorstehenden Buchstaben a) und b) sind geheim und schriftlich durchzuführen.

Die übrigen Abstimmungen sind per Akklamation möglich, wenn eindeutige Mehrheiten erkennbar sind.

§ 10 Verbandsvorstand

1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den drei Vertretern des Vorsitzenden, wobei Vereins intern gilt, dass die Reihenfolge durch den Vorsitzenden festgelegt wird.
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem von den Jugendwarten der Mitgliedsfeuerwehren gewählten Vertreter.
- f) dem stellvertretenden Schriftführer, dieser hat nur bei Abwesenheit des Schriftführers Stimmrecht
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister, dieser hat nur bei Abwesenheit des Schatzmeisters Stimmrecht
- h) dem nach Art. 19 BayFwG gewählten Kreisbrandrat, sofern dieser nicht gleichzeitig die Funktion nach §10 Abs 1a) der Satzung des Verbandes ausübt.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

3) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Angelegenheiten des Verbandes nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

4) Der Verbandsvorstand wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, ausser die unter 1a und 1b genannten Personen sind nicht mehr als aktiver besonderer Führungsdienstgrad tätig.

Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, oder der aktive Dienst des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter endet, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Verbandsversammlung, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgenden Aufgaben:

- a) Er leitet den Verband.
- b) Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen, sofern nicht der Vorsitzende zuständig ist.
- c) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, oder der Vorsitzende zuständig ist.
- d) Er stellt den Haushaltsplan auf.
- e) Er stimmt über die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Verleihung von Ehrenmitgliedschaften im Verband ab.

2. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten ist.

3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die drei Vertreter des Vorsitzenden zur Vertretung nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt sind.

4. Festlegung der Fachbereiche und Bestellung von Fachbereichsleitern.

5. Der Vorsitzende und die Fachbereichsleiter erstatten dem Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

6. Vorbereitung der Verbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes.

7. Beschlussfassung über Verbandsausgaben.

8. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Schriftführer, hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

2. Der Schatzmeister oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss dem Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 13 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Beiträgen,
- c) sonstigen Zuwendungen und Spenden.

2. Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Beiträge,
- b) Sachaufwendungen,
- c) allgemeine Verwaltungskosten,
- d) Durchführung von Schulungs- und
Ausbildungsveranstaltungen sowie Tagungen.

3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar jeden Jahres fällig.
2. Die Beitragshöhe je Mitglied und die Mindestmitgliederzahl wird von der Vorstandschaft vorbereitet und in der Verbandsversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder nach § 4 Ziffer 1. Buchstabe d), und e) und f) zahlen den Mindest-Mitgliedsbeitrag entsprechend einem aktiven Feuerwehrangehörigen.
4. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 2. werden von diesen selbstfestgelegt, der Mindest-Mitgliedsbeitrag entspricht dem Beitrag für einen aktiven Feuerwehrangehörigen.
5. Einzelmitglieder sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 80. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur am Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Diese entscheidet ebenfalls über einen eventuellen Wiedereintritt.

§ 16 - Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen (evtl. Streichungen oder Ergänzungen).
4. Als Mitglied des Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e. V. ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Schwandorf. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Schwandorf zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Satzungsänderung – beschlossen in der Verbandsversammlung am 19.02.2025 in Schwarzenfeld

Sie tritt am 19. Februar 2025 in Kraft.

Schwarzenfeld, den 19. Februar 2025

.....
Christian Demleitner - Vorsitzender

.....
Helmut Schatz - Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Nord

.....
Christian Weinfurtner - Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Ost

.....
Thomas Schmidt - Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Süd

.....
Christoph Beier - Schriftführer

.....
Johann Gietl - Kassenwart

.....
Tobias Sebast - Jugendwartvertreter